

Informationen zum Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI



Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich.

Der Betrag ist zweckgebunden. Über den Entlastungsbetrag können Aufwendungen erstattet werden, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme folgender Leistungen entstehen:

Pflegegrad	Leistungen
1	<ul style="list-style-type: none">- teilstationäre Pflege- Kurzzeitpflege- häusliche Pflegehilfe (auch Leistungen im Bereich der Selbstversorgung)- Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI)
2 - 5	<ul style="list-style-type: none">- teilstationäre Pflege- Kurzzeitpflege- häusliche Pflegehilfe, ausgenommen sind Leistungen im Bereich der Selbstversorgung (d.h. Waschen, An/Auskleiden, Ernährung, Trinken, Toilettenbenutzung, s. §14 Abs. 2 Nr. 4 SGB XI)- Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI)

Voraussetzung für die Zahlung des Entlastungsbetrags ist die Vorlage von entsprechenden Rechnungen.

Die Höhe des Erstattungsanspruchs für das laufende Jahr richtet sich nach dem Bearbeitungsdatum, d.h. je später eine Rechnung im Kalenderjahr eingereicht wird, desto höher ist der bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Anspruch. Wird der Betrag in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Anteil noch bis zum 30.06. des Folgejahres verbraucht werden.

Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI)

Angebote zur Unterstützung im Alltag teilen sich in

- Betreuungsangebote
- Angebote zur Entlastung von Pflegenden
- Angebote zur Entlastung im Alltag

Angebote zur Unterstützung im Alltag müssen im Zusammenhang mit dem Haushalt des Pflegebedürftigen stehen. Sie können von anerkannten Pflegediensten, Einzelpflegekräften, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder von Anbietern, die eine landesrechtliche Anerkennung haben, erbracht werden.

Zu den nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI zählen:

- Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen
- Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich
- Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen oder Helfer

- Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und Pflegende
- Familien entlastende Dienste, Alltagsbegleiter, Pflegebegleiter und Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen

Angebote zur Unterstützung im Alltag beinhalten:

- Entlastung und Unterstützung der Angehörigen bei den pflegenden Tätigkeiten, insbesondere zur Bewältigung des Pflegealltags, oder andere geeignete Maßnahmen durch Übernahme der Betreuung und allgemeine Beaufsichtigung
- Alltagsbegleitung bei der Stärkung oder Stabilisierung vorhandener Ressourcen und Fähigkeiten
- Unterstützung bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags
- Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen
- organisatorische und praktische Unterstützung bei der Bewältigung nur vorübergehend auftretender Alltagsanforderungen, beispielsweise bei einem pflegebedingt notwendig werdenden Umzug in eine kleinere, altersgerechtere Wohnung
- Haushaltsnahe Dienstleistungen:
 - Haushaltsreinigung (z. B. Fenster putzen, Staub wischen, aufräumen)
 - Wäschepflege (z. B. Wäsche waschen, trocknen, bügeln; Knöpfe annähen)
 - Gartenarbeit (z. B. Rasen mähen; Bäume/Hecke schneiden)
 - Kleine Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten (Hausmeistertätigkeiten)
 - Reinigung/Pflege/Aufräumarbeiten von Wohnung/Haus/Balkon/Garage
 - Zubereitung von Mahlzeiten
 - Seniorenbetreuung (z. B. Einkaufshilfe; Botengänge; Fahr- und Begleitdienste; Unterstützung bei Anträgen und der alltäglichen Korrespondenz mit öffentlichen Stellen, Versicherungen oder Banken)

Anerkennung von Nachbarschaftshilfe:

Wenn Sie einen Antrag auf Anerkennung von Nachbarschaftshilfe stellen wollen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Folgende Voraussetzungen müssen für die Anerkennung erfüllt sein:

- Die Person muss die Durchführung eines Pflegekurses nachweisen, der Inhalte umfasst, die auf die Bedürfnisse des zu betreuenden Pflegebedürftigen ausgerichtet sind (für Pflegefachkräfte gilt dies nicht).
- Die Person ist mit dem Pflegebedürftigen nicht bis zum 2. Grad verwandt oder verwschwägert und lebt nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft
- Die Person hat einen persönlichen Bezug zum Pflegebedürftigen, d.h. sie betreut nicht mehr als zwei Pflegebedürftige.
- Die Person ist nicht als Pflegeperson bei dem Pflegebedürftigen tätig.

Die Kosten für eine Einzelbetreuung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe können nur bezuschusst werden, wenn die KVB die Person, die die Leistung erbringt und in der Rechnung aufgeführt ist, als Nachbarschaftshelfer anerkannt hat.